

128/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 124/J der Abgeordneten Mares Rossmann und Genossen vom 1. Februar 1996, betreffend "Bussteuer", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die für die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 1994 sind EU-konform. Die Besteuerung nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt gemäß § 4 Abs. 9 UStG 1994 kann aufgrund des Beitrittsvertrages bis zum Jahr 2000 beibehalten werden. Eine Steuerbefreiung für die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern würde mit dem EU-Recht nicht in Einklang stehen.

Zu den Fragen ist im einzelnen noch auszuführen:

Zu 1.:

Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Binnenmarkt ohne Überschreiten von Drittlandsgrenzen sind im Wege der normalen Abschnittsbesteuerung beim zuständigen Finanzamt zu erfassen. Bei Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und die im Inland keine Betriebsstätte haben, ist dies das Finanzamt Graz/Stadt.

Die Einhebung dieser Umsatzsteuer obliegt seit dem Beitritt Österreichs zur EU hinsichtlich der aus Ländern der EU einreisenden Fahrzeuge der Finanzverwaltung; eine gesonderte Verbuchung erfolgt nicht. Wenn von den Einnahmen im Jahr 1994 ausgegangen wird, so könnten die Einnahmen für das Jahr 1995 in der Höhe von etwa 100 Mio. S geschätzt werden.

Zu 2.:

Wird anlässlich der Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern eine Grenze zu einem Drittlandsgebiet überschritten, so ist die Steuer gemäß § 20 Abs. 4 UStG 1994 für jeden einzelnen Umsatz von den Zollämtern zu erheben (Einzelbesteuerung).

Die Umsatzsteuereinnahmen aus dem grenzüberschreitenden Personenverkehr, soweit sie von der Zollverwaltung an den Grenzen zu Drittstaaten erhoben werden, betragen im Jahr 1995 ca. 30 Mio. S.

Zu 3.:

Für derartige Verwaltungskosten existiert keine eigene Kalkulation. Eine solche Rechnung wäre ohnehin problematisch, weil die Abgrenzung zu anderen Kontrollen etwa zoll- oder paßrechtlicher Natur kaum durchführbar ist. Seriöse Angaben über die Höhe dieser Kosten sind daher, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht möglich.